

Richtlinien Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe im § 28, 29 SGB II und §§ 34, 34 a SGB XII

1	Grundsätzliches:.....	2
2	Leistungsarten:.....	2
3	Rückwirkende Gewährung von Leistungen.....	2
4	Anspruchsberechtigte:.....	2
5	Antragstellung.....	5
5.1	Globalantrag:.....	5
6	Leistungsformen:.....	6
6.1	Geldleistung.....	7
6.2	Personalisierte Gutscheine § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 3 SGB XII.....	7
6.3	Direktzahlungen an Anbieter § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 4 SGB XII.....	7
6.4	Kostenerstattung (Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II bzw. 34 b SGB XII).....	7
7	Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.....	8
8	Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen nach § 28 SGBII.....	8
9	Rechtskreiswechsler.....	9
10	Statistische Erfassung:.....	9
11	Abrechnungsverfahren/Bescheidung:.....	9
12	Übersicht über alle Lübecker Schulen:.....	10
13	Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge (§ 28 Abs 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 1 SGB XII).....	10
14	Tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 2 SGB).....	10
15	Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs 3 SGB II; § 34 Abs 3 SGB XII).....	11
16	Tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern(§ 28 Abs 4 SGB II; § 34 Abs 4 SGB XII).....	12
17	Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung (§ 28 Abs 5 SGB II; § 34 Abs 5 SGB XII).....	14
18	Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 28 Abs 6 SGB II; § 34 Abs 6 SGB XII).....	16
19	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs 7 SGB II; § 34 Abs7 SGB XII).....	17
19.1	Aktiv-Pass.....	17
19.2	Tatsächliche Aufwendungen.....	17

1 Grundsätzliches:

Aufgrund des noch laufenden Abstimmungsprozesses werden die Richtlinien vom Jobcenter unter Beteiligung des Fachbereichs 2 an eventuell eintretende Änderungen (organisatorische Absprachen) angepasst. Der aktuelle Stand ist oben zu ersehen.

Für das Jobcenter: Die Leistungen für Bildung- und Teilhabe werden im Jobcenter erbracht.

Seit dem **01.01.2011** werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe, die als kommunale Leistung analog der Kosten der Unterkunft erbracht werden, übernommen:

2 Leistungsarten:

1. tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)
2. tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)
3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII)
4. tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII)
5. Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs.5 SGB XII)
6. Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII)
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs.7 SGB XII) von 10,- EUR mtl. für
 - ⇒ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - ⇒ Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - ⇒ Teilnahme an Freizeiten

Sowie seit **01.08.2013** weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten am sozialen und kulturellen Leben.

Die Leistungen stellen faktisch eine Erhöhung des Regelbedarfs dar.

3 Rückwirkende Gewährung von Leistungen

Leistungen BuT nach § 6 b BKGG werden nach Antragstellung rückwirkend für einen Zeitraum von 4 Jahren erbracht, mindestens vom Beginn des Monats der Antragstellung, frühestens ab dem 01.01.2011 (Inkrafttreten).

Nach § 6b Abs. 2a BKGG (gilt ab dem 01.08.2013) verjähren die Ansprüche auf Leistungen nach 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Damit erfolgt hier faktisch eine Begrenzung der rückwirkenden Zahlungen auf 12 Monate.

Leistungen werden so lange rückwirkend gezahlt, wie die Leistungsvoraussetzungen vorlagen (§ 45 Abs. 1 SGB I).

4 Anspruchsberechtigte:

Nach § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den Absätzen 2 bis 7 bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht, die das 25. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Nach § 34 Abs. 1 SGB XII werden die Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 (siehe oben Leistungen Nr. 1 bis 7) von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, berücksichtigt. Eine Altersbegrenzung ist nicht vorgesehen.

Nach § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten Personen Leistungen für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommenssteuergesetz Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 Bundeskindergeldgesetz haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kinder Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind

Nach § 19 Abs. 2 SGBII haben die Leistungen nach dem BKGG Vorrang vor gleichartigen Leistungen nach § 28 SGBII.

Allgemein- und berufsbildende Schulen sind Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen, Freie Waldorfschulen, Abendgymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen. Für Kinder von Beginn des 6. und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist ein Schulnachweis grundsätzlich nicht erforderlich.

Kinder, die Tageseinrichtungen besuchen, haben nach § 28 Abs 2 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Satz 2 auch Anspruch auf Berücksichtigung von Bedarfen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Einrichtung.

Weiterhin haben Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, nach § 28 Abs 6 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs6 Nr. 2 SGB XII Anspruch auf Berücksichtigung der Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung.

Kindertageseinrichtungen sind nach § 22 SGB VIII Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Es sind z.B. Kindertagesstätten, wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte. Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Person in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet.

Bedarfe nach § 28 Abs 7 SGB II bzw. § 34 Abs7 SGB XII „Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ werden bei allen Kindern und Jugendlichen – also Kinder von 0 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – berücksichtigt.

Wer bekommt welche Leistung aus dem § 28 SGBII

Schülerinnen und Schüler U 25	Kinder und Jugendliche U18
Schulstarterpaket -> Antragstellung nicht erforderlich	Teilhabe
Mittagessen	
Ausflüge	
Mehrtägige Klassenfahrten	

Beförderung von Schülerinnen und Schülern	
Lernförderung	

Voraussetzung ist weiterhin, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann (§ 7 SGB II; § 27 Abs 1 SGB XII). Auch wenn der nachfragenden Person keine Regelsätze gewährt werden, werden die Bedarfe nach § 28 SGBII/ § 34 SGB XII erbracht, wenn diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können (§ 34 a Abs 1 Satz 2 SGB XII). Dabei sind die oben genannten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGBII/§ 27 a Abs. 1 SGB XII Bedarfe des notwendigen Lebensunterhaltes. Sie sind demnach eine Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach § 42 Abs. Nr. 3 SGB XII haben auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung Anspruch auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – ausgenommen sind die Bedarfe nach § 34 Abs7 SGB XII, da diese nur für Minderjährige vorgesehen sind. Das bedeutet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung keinen Anspruch auf die 10,- EUR Leistung für z.B. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen usw. erhalten.

Den Bedarf an Grundsicherung oder HzL **übersteigendes Einkommen** mit Ausnahme des Kindergeldes, dieses ist nur bis zur Höhe des Grundbedarfs ohne BuT zu berücksichtigen ist auf die Leistung von Bildung und Teilhabe voll anzurechnen. Ausnahme: Kindergeld. Kindergeld ist nur bis zur Höhe des Grundbedarfs als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Der verbleibende Kindergeldbetrag ist als Einkommen bei den Eltern zu berücksichtigen, sog. "Nullerfälle". Dabei sind bei der Bedarfsberechnung für Bildung und Teilhabe 3,-- Euro für Schulausflüge und 10,-- Euro für die Teilhabeleistungen zu berücksichtigen (Beispielsrechnungen s. Anlage 1 und 2).

Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfeleistungen oder Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, haben nur Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie gleichzeitig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Werden für Kinder, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten, Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht, sind diese Leistungen bei der Erbringung von Eingliederungshilfen unberücksichtigt zu lassen (§ 34 a Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

Kinder in stationären Einrichtungen (auch der Jugendhilfe) haben gem. § §§ 27b i.V.m. § 42 SGB XII keinen Anspruch auf Leistungen.

Kinder, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten, haben lediglich eine Anspruch auf Leistungen der Mittagessverpflegung: § 39 SGB VIII stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35, nach § 35 a Abs 2 Satz 2 bis 4 und § 41 Abs 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Haushaltes gewährt wird. § 10 Abs. 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Einzige Ausnahme bildet das Mittagessen (§ 19 Abs. 2 iVm § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b BKGG iVm § 28 Abs 6 SGB II), die nach § 10 Abs 3 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen des SGB II ausgenommen sind. Das gilt nach § 10 Abs 4 SGB VIII auch für Leistungen nach § 34 SGB XII.

Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Sie erhalten die Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten oder nach § 3 Abs. 3 AsylbLG

Asylbewerberinnen und -bewerber, die ausreisen sollen und nicht tatsächlich ausreisen, haben nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch mehr auf BuT.

Leistungen BuT können nicht bezogen werden, wenn die berechnete Person ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Land hat (VO EG Nr. 883/2004).

5 Antragstellung

Es gibt gemeinsame Antragsvordrucke für die Leistungen des Bildungsfonds, des SGBII, des SGBXII und für die Wohngeld- und Kinderzuschlagsfälle. Die Anträge (vier) sind dabei differenziert nach Schulbesuch, Kindertagesstättenbesuch, Tagespflege und Kind besucht keine der Einrichtungen. Die Antragstellung und Ausgabe der Anträge erfolgt **grundsätzlich** über die Schulen, Kindertagesstätten und Tagespflegekräfte. Es ist von dort sicherzustellen, dass die Anträge zeitnah an das Jobcenter bzw. den Bereich Soziale Sicherung weitergeleitet werden. Das Jobcenter und der Bereich Soziale Sicherung halten die Anträge in ihren Eingangszonen/Servicebüros zwar vor, werden sie aber nicht grundsätzlich an die Kundinnen und Kunden versenden. Allerdings sind die Kundinnen und Kunden bei Abgabe von Neuanträgen oder Weiterbewilligungsanträgen auf die Antragstellung Bildung und Teilhabe hin zu beraten.

Da die Anträge für alle Kundengruppen gelten, wird klargestellt, dass die Anträge nur insoweit zu bescheiden sind, wie es für den eigenen Bereich notwendig ist, Beispiel: Mitfinanzierung des Ganztagsangebots ist eine reine Bildungsfonds Leistung, diese wird nicht vom Jobcenter oder dem Bereich Soziale Sicherung beschieden oder „Schulstarterpaket“, für die Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher/-innen ist dieses extra zu beantragen, für alle anderen nicht. Daher müssen auch nur die Teams, die diesen Teil bearbeiten, das „Schulstarterpaket“ extra bescheiden und z.B. das Jobcenter nicht. In den Anträgen sind die „Basisleistungen“ (Schulausflüge/Klassenfahrten/Teilhabe) mit einem Kreuz vorbelegt.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, dass durch das Jobcenter oder den Bereich Soziale Sicherung ein Antrag auszugeben ist, wurde vereinbart, dass in diesem Fall der Vordruck Schule genutzt wird.

Gemäß § 37 Absatz 2 SGBII wirkt der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe gemäß § 28 Abs. 7 SGBII immer auf den Beginn des aktuellen Bewilligungsabschnitts zurück. Sofern also im laufenden Bewilligungsabschnitt eine erste Antragstellung erfolgt, sind die Teilhabeleistungen ab Beginn des laufenden Bewilligungsabschnittes zu bewilligen.

Dies bedeutet für die Schulen/Kitas, dass bei der ersten Antragstellung die Daten dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen und zu erfassen sind, damit sichergestellt werden kann, dass bei Teilhabeleistungen, die im Rahmen der Projekte, die in Kita oder Schule angeboten werden, eine Übernahme der Kosten erfolgt.

5.1 Globalantrag:

Die Anträge enthalten einen Passus, dass die Leistungen für Mittagessen, Schulausflüge/Klassenfahrten und Teilhabe **nur einmal** beantragt werden müssen. Dieser Antrag gilt dann solange wie die Leistungen des jeweiligen Leistungsträgers laufend gewährt werden. Bei der Neuantragstellung ist daher darauf hinzuwirken, dass ein BuT-Antrag gestellt wird.

Für das JC:

Mit dem Weiterbewilligungsantrag sind dann auch diese Leistungen **automatisch** weiter zu bewilligen. Die Prüfraster wurden entsprechend ergänzt.



Antrag_auswärtige_Antrag_kein_KITA-Sc Antrag_KITA auf Antrag_Tagespflege Antrag_Schule auf Schule auf Feststellurhule auf Feststellung Feststellung eines finperson auf FeststelluFeststellung eines fi

Eine Antragstellung ist dann nach § 37 SGB II bzw. § 34 a Abs 1 SGB XII nur erforderlich für

- ⇒ tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, sofern ein Schulwechsel oder Umzug erfolgt ist
- ⇒ Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung, wenn diese erforderlich wird; für die Lernförderung gibt es daher noch einen Antrag unabhängig vom Gesamtantrag:



Lernförderung_S...Einzelantrag_Lernför
derbedarf.pdf

Die Antragspflicht erfordert jedoch keinen schriftlichen Antrag, eine mündliche Erklärung, dass ein solcher Bedarf besteht, ist ausreichend.

Für minderjährige Kinder bis zum Alter von 14 Jahren stellen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter den Antrag. Eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten reicht nicht aus (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X)

Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres können den Antrag selbst stellen (§ 36 SGB I).

Für die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 37 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII) ist keine Antragstellung erforderlich, d.h. die Leistungen werden von Amts wegen erbracht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Achtung: Dies gilt nicht für Anspruchsberechtigte nach § 6b BKGG. Anspruchsberechtigte müssen nach § 9 Abs 3 BKGG auch für die Leistungen der Ausstattung mit Schulbedarf einen Antrag stellen.

6 Leistungsformen:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden als Geldleistung, Sach- und Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieterinnen und Anbieter von Leistungen erbracht.

Folgendes ist vorgesehen:

1. tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge
 - ⇒ Bewilligung und Bescheidung dem Grunde nach (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
2. tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten
 - ⇒ Bewilligung und Bescheidung dem Grunde nach (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
 - Geldleistung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII)
4. tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern
 - ⇒ Geldleistung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII)
5. Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung
 - ⇒ personalisierte Gutscheine (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
6. Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung **in Schulen** und Kindertageseinrichtungen- und pflege
 - ⇒ Bewilligung und Bescheidung dem Grunde nach ((§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

- ⇒ personalisierte Gutscheine (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
- ⇒ Erstattung der tatsächlichen Kosten für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten entstehen (im begründeten Ausnahmefall)

6.1 Geldleistung

Eine Geldleistung ist in der Regel eine Leistung in Geld, die als Lohn- oder Unterhaltersatz, als Zuschuss oder als Darlehen an die Leistungsberechtigten erbracht wird (§ 11 SGB I, § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGBII, § 10 SGB XII). In den Leistungsfällen der Bildung und Teilhabe sind sie als Zuschuss zu erbringen.

Bei der Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Aufwendungen für die Schülerbeförderung kann der Sozialhilfeträger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebotes verlangen (§ 29 Abs. 4 SGBII/§ 34 a Abs. 2 SGB XII). In der Regel ist also von der Anforderung von Nachweisen abzusehen.

6.2 Personalisierte Gutscheine § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 3 SGB XII

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können teilweise als personalisierter Gutschein erbracht werden.

Mit Ausgabe der Gutscheine gilt die Leistung als erbracht. Bei Verlust des Gutscheines soll der Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er nicht bereits in Anspruch genommen wurde (§ 29 Abs. 2 SGB II; § 34 a Abs. 3 SGB XII).

SGBII: Die Gültigkeit des Gutscheins richtet sich nach der Laufzeit der Bewilligung der Grundleistung, also 6 bis 12 Monate.

SGBXII: Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Sie werden jeweils den Bewilligungszeiträumen der Grundleistung (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag) angepasst. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 1 Jahr.

Die Gutscheine für die Teilhabe sollten in der Höhe auf 120,-EUR begrenzt werden.

Die Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden.

6.3 Direktzahlungen an Anbieterinnen und Anbieter § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 4 SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch als Direktzahlung an die Anbieterin oder den Anbieter erbracht werden.

Die Leistungen gelten mit der Direktzahlung an die Anbieterin oder den Anbieter als erbracht. Die Abrechnung erfolgt durch direkte Zahlung an die Anbieterin oder den Anbieter. Einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es nicht in diesen Fällen nicht. Die Geeignetheit und Angemessenheit der Kosten sind im Einzelfall zu prüfen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus den Ausführungen der einzelnen Leistungsarten.

6.4 Kostenerstattung (Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II bzw. 34 b SGB XII)

Eine Erstattung von Leistungen für Bildung und Teilhabe muss erfolgen, wenn

- ⇒ im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen für Klassenfahrten, eintägige Ausflüge und Schulausflüge, angemessenen Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabe vorlagen
- ⇒ und zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung ohne eigene Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

In HL kann dies wegen der Vorleistungen durch den Bildungsfonds in der Regel nur die Teilhabe und die Lernförderung betreffen.

7 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Grundlage für Abrechnung von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen sind Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern. Die Vereinbarungen werden durch das Jobcenter/durch 34 für das Jobcenter und den Fachbereich Wirtschaft und Soziales geschlossen. Die Anbieterinnen und Anbieter werden in einer Access-Datenbank erfasst, die bei jeder Änderung dem Fachbereich 2 zur Verfügung gestellt wird. Interessierte Vereine oder private Anbieterinnen und Anbieter von Teilhabeleistungen können über das Postfach jobcenter-luebeck.bildungspaket@jobcenter-ge.de gemeldet werden.

Es werden Leistungsvereinbarungen mit den Dachverbänden Lübecker Jugendring und dem Turn- und Sportbund Lübeck geschlossen. Die Vereinbarungen gelten für alle angeschlossenen Vereine. Eine jeweils aktuelle Liste über die angeschlossenen Vereine wird durch den Bereich Schule und Sport zur Verfügung gestellt.

Die Vereinbarungen, die mit den Dachverbänden geschlossen werden, gehen dabei nicht auf die Beiträge der Vereine ein sondern regeln die Kostenerstattung eher grundsätzlich und zwar im Rahmen der Höchstgrenzen.

Wenn die Leistungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind, wird durch das Team 305 in ERP eine Geschäftspartnernummer angelegt und die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter in die Datenbank „Leistungsanbieter“ eingetragen. Dieses Verfahren gilt nicht für die Vereinbarungen mit den Dachverbänden. Bei Eingang der Rechnungen von Vereinen, die den Dachverbänden angeschlossenen sind, wird von 360 veranlasst, dass eine Geschäftspartnernummer angelegt wird.

Die Leistungsanbieter/-innen werden innerhalb des Jobcenters in einer Datenbank erfasst, die Erfassung erfolgt durch 34/322, 300, 305 sowie 360 (Mitglieder der Dachverbände TSB und Lübecker Jugendring). Dem Bereich Soziale Sicherung wird eine Liste mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern durch 34 zur Verfügung gestellt.

Mit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern, die zu der Stadtverwaltung Lübeck gehören z.B. die Jugendzentren, die städtischen Bibliotheken, die Museen werden keine Leistungsvereinbarungen getroffen, da sie zu dem Träger der Leistungen gehören.

Für Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die außerhalb Lübecks liegen, gelten im Übrigen die Vereinbarungen der zuständigen örtlichen Träger, sofern für den dortigen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen abgeschlossen werden. In anderen Fällen sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Leistungsvereinbarungen mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern, die Nachhilfe anbieten: Mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern, die in ihrer Freizeit Kindern Nachhilfeunterricht geben, werden keine Kooperationsvereinbarungen geschlossen; stattdessen wird ein Höchstbetrag festgelegt. Der Höchstbetrag beträgt für Schülerinnen und Schüler pro Unterrichtsstunde (45 min) max. 15,- EUR, für Lehrerinnen und Lehrer pro Unterrichtsstunde (45 min) max. 25,- EUR (**interne Regelung nicht an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben**)

Eine ausreichende Qualifikation wird unterstellt.

Nur für gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter werden Kooperationsvereinbarungen vorgesehen.

8 Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen nach § 28 SGBII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bei rückwirkender Einstellung oder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Aufhebung und Erstattung mit sich bringt, nicht zurückgefordert, da den Kindern nicht das Fehlverhalten der Eltern zugerechnet werden soll.

9 Rechtskreiswechsler

Sofern ein Rechtskreiswechsel in das SGBXII/SGBII, ins Wohngeld oder zum Kinderzuschlag erfolgt, werden die ausgegebenen Gutscheine nicht zurückgefordert. Die Gutscheine haben bis zum Ende der Gültigkeit Bestand und werden danach erst von der dann zuständigen Stelle ausgestellt.

10 Statistische Erfassung:

Die statistische Auswertung erfolgt im Jobcenter über opDS bzw. ERP.

11 Abrechnungsverfahren/Bescheidung:

Im Jobcenter erfolgen die Bewilligung der Leistungen sowie die Bescheiderteilung über ALLEGRO. Über ALLEGRO werden die Kosten für die Schülerbeförderungskosten und die Schulbeihilfe gewährt.

Alle anderen Leistungen werden per Gutschein bzw. Aktiv-Pass erbracht, die Abrechnung erfolgt über 360.

Die Schulausflüge, die Klassenfahrten und das gemeinschaftliche Mittagessen werden mit dem Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck über eine Jahrespauschale abgerechnet.

Der Bildungsfonds stellt sicher, dass Schulwechsel sowie die damit verbundenen Änderungen in Bezug auf den Schulweg in der Regel durch einen in der neuen Schule gestellten Bildungsfonds Antrag mitgeteilt werden.

Das Mittagessen sowie die Schulausflüge und Klassenfahrten werden jährlich als Pauschale durch das Jobcenter bzw. den Bereich 2.500 an den **Bildungsfonds** überwiesen. Die Höhe der Jahrespauschale wurde festgelegt und wird fortgeschrieben. Insofern gilt hier bis zur Höhe der Jahrespauschale die Vereinbarung zwischen dem Jobcenter, dem Bereich 2.500 und dem Bildungsfonds in der gültigen Fassung.

Diese Pauschale soll als Grundlage sowohl die durchschnittlichen Kosten pro Mittagessen als auch die durchschnittliche Anzahl der beantragten Essen widerspiegeln.

Bezüglich der Lernförderung und der Teilhabeleistungen werden Gutscheine ausgegeben.

Grundlage der Gutscheine sind Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern. Die Abrechnungsmodalitäten mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ergeben sich aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Die Abrechnungen für die Lernförderung und die Teilhabeleistungen erfolgen für das Jobcenter über das Team 360. Die entsprechenden Abrechnungen sind von den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern an das Team 360 zu senden.

Die anderen Leistungen werden Einzelfall bezogen abgerechnet.

Den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern ist es dabei freigestellt, in welchen Zeiträumen sie die Leistungen abrechnen: monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Die Leistungsanbieter/-innen sind gehalten, eine Abrechnung zu erstellen. In dieser Abrechnung ist der Name und Vorname des Kindes sowie die BG-Nr. und der abzurechnende Betrag aufzugeben. Leistungsanbieter/-innen mit vielen Kindern, die über den Aktivpass bzw. Gutschein abgerechnet werden, können auch Sammelabrechnungen erstellen, diese müssen aber auch die Leistung pro Kind mit den o.g. Angaben enthalten. Den Abrechnungen ist eine Kopie des Aktivpasses bzw. des Gutscheins beizufügen.

Für das Jobcenter: Das Team 360 prüft, ob die Leistungen für den auf dem Pass eingetragenen Zeitraum abgerechnet werden. Da es gerade in der Anfangszeit hier zu Differenzen kommen

kann (bestehende Einzugsermächtigung, Bewilligungsabschnitt nicht gleich Fälligkeitszeitraum des Beitrags), sind die Leistungsanbieter/-innen dann auf die Abrechnung von deckungsgleichen Zeiträumen hinzuweisen, die Kosten aber entsprechend der Abrechnung zu übernehmen, da hier nicht zu befürchten steht, dass es zu Überzahlungen kommt. Beispiel: ein Verein hat einen Monatsbeitrag von 5,-- Euro, das Kind bzw. die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass mit dem Aktiv-Pass der Jahresbeitrag abgerechnet wird. Dieser beträgt 60,-- bis 120,-- Euro. Das bedeutet, dass Kind hat zunächst seinen Aktiv-Pass verbraucht, kann aber dann mit dem nächsten etwas anderes „bezahlen“ oder eben auch nicht, wenn es nur Mitglied in einem Sportverein ist. Es wurde aber auf das Jahr gesehen insgesamt nicht zu viel gezahlt, es wurde lediglich anders verteilt.

Bei der Abrechnung von Lernförderung ist darauf zu achten, dass nur in Höhe der bewilligten Stunden abgerechnet wird.

Alle Fälle, in denen Zweifel bestehen, können mit der zuständigen Leistungsfachkraft oder 34 besprochen werden.

Die Leistungshöhe und der Zeitpunkt der Überweisung werden durch 360 in die Datenbank BuT eingetragen. Sollten Abrechnungen eingehen für Kinder, die nicht in der Datenbank eingetragen sind, sind diese Abrechnungen durch 360 zur Prüfung an die zuständige Leistungsfachkraft weiterzuleiten.

Abrechnungen für Anbieter/-innen außerhalb der Hansestadt Lübeck und Anbieter/-innen, die zu den Fachbereich/Bereichen der Hansestadt Lübeck gehören: die Rechnungen sind zu übernehmen.

12 Übersicht über alle Lübecker Schulen:

In der Ablage II-13 Bildung und Teilhabe befindet sich eine Liste mit allen Lübecker Schulen. Auf Seite 110ff sind Stadtpläne mit allen Schulen, sortiert nach dem jeweiligen Schulzweig. Diese Stadtpläne können zunächst als Orientierung für die Bewertung u.a. der Frage Schülerbeförderungskosten dienen. In den Seiten davor sind Ausführungen dazu, was die Schulen anbieten, also z.B. Mittagsverpflegung oder Nachhilfe/Hausaufgabenhilfe.

13 Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge (§ 28 Abs 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 1 SGB XII)

Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge werden auf Antrag erbracht. Sie sind als Bedarf dem Grunde nach zu berücksichtigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)
- ⇒ Eintägiger Schulausflug

Die Leistungen werden über den Bildungsfonds erbracht.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule/der Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelsatz beglichen werden.

14 Tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 2 SGB)

Tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten werden auf Antrag hin erbracht. Sie sind als Bedarf dem Grunde nach zu berücksichtigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)

⇒ Vorlage einer Bescheinigung über die Klassenfahrt

Kosten für Klassenfahrten waren bisher auch schon im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in voller Höhe als Zuschuss zu gewähren (vgl. BSG, Urteil vom 13.11.2008, Az. B 14 AS 36/07 R). Die Festlegung von Höchstbeträgen ist unzulässig. Den Bedarf (ohne Klassenfahrt) übersteigendes Einkommen des Monates, in dem die Zahlung fällig wird, ist auf den Bedarf der Kosten der Klassenfahrt anzurechnen.

Die Richtlinie für Schulausflüge in Schleswig-Holstein setzt keine Kostenobergrenze fest, sondern legt die Entscheidung über den Kostenrahmen in die eigenverantwortliche Entscheidung der Schule (§ 63 Abs. 1 Nr. 19 Schulgesetz). Bei der Wahl der Reiseziele soll aber darauf geachtet werden, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme an der Schulfahrt ausgeschlossen ist (vgl. Leitfaden „Lernen an einem anderen Ort“ des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein vom 16.04.2008).

Sofern Klassenfahrten nicht angetreten werden, werden die Kosten nicht erstattet, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor wie z.B. eine Erkrankung, die die Teilnahme nicht möglich macht (Attest des Arztes). Eine Prüfung erfolgt durch die Schule in Kooperation mit dem Bildungsfonds. Soweit Stornogebühren oder die Kosten für die Reiserücktrittsversicherung in den Fällen geltend gemacht werden, werden diese erstattet.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelsatz beglichen werden.

Der bisherige Verweis bzgl. der vorrangigen Aufgabe des Schulträgers entsprechende Mittel bereit zu stellen, greift nicht.

Die Leistungen werden über den Bildungsfonds erbracht (siehe oben Verfahren Schulausflüge).

Soweit eine Gewährung über einen Gutschein nicht möglich ist, z.B. bei einem Reiseunternehmen, das von der Lehrkraft beauftragt wurde mit der Planung und Durchführung der Reise, kann eine Direktzahlung an das Reiseunternehmen erfolgen. Maßgeblich bei der Zahlung ist dabei der Fälligkeitszeitraum.

15 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs 3 SGB II; § 34 Abs 3 SGB XII)

Die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird von Amts wegen erbracht. Die Leistungen werden als Geldleistung erbracht. Sie sind als Bedarf zu berücksichtigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)
- ⇒ Ggf. Vorlage einer Schulbescheinigung soweit „kann“-Kind oder Besuch einer Schule über das 18. Lebensjahr hinaus

Es werden 70,- EUR in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, anerkannt als Bedarf und für den Monat, in dem das 2. Halbjahr beginnt, werden 30,- EUR als Bedarf anerkannt. Einkommen, das den Bedarf in diesem Monat (ohne den Schulbedarf) übersteigt, ist anzurechnen.

Nach dem SGB II werden die 70,- EUR zum 01.08. und 30,- EUR zum 01.02. d.J. als Bedarf anerkannt. Abweichend davon werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr

nach den Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Nach dem SGB XII werden 70,- EUR in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, als Bedarf anerkannt und für den Monat, in dem das 2. Halbjahr beginnt, werden 30,- EUR als Bedarf anerkannt. Der Gesetzestext unterscheidet sich insoweit.

Das bedeutet, dass für Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG erhalten, auch die 70,- EUR im laufenden Schuljahr gezahlt werden können, z.B. wenn es sich um Flüchtlingskinder handelt, die erst im laufenden Jahr eingereist sind.

Kinder, die Anspruch nach dem SGB II oder § 6b BKGG haben, erhalten nur zu den konkreten Terminen die Beihilfe ausgezahlt.

Es sind zukünftig Bewilligungsbescheide zweimal im Jahr zu erlassen: zum 01.08. und 01.02..

16 Tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern(§ 28 Abs 4 SGB II; § 34 Abs 4 SGB XII)

Für Schülerinnen und Schüler werden die Kosten für die Beförderung auf Antrag hin als Bedarf anerkannt. Voraussetzung ist der

- ⇒ Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)

Übernommen werden die

- ⇒ Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges
- ⇒ die erforderlichen tatsächlichen Kosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden
- ⇒ **Direktzahlung über ALLEGRO**

Erforderlich sind Kosten für die Beförderung nur, wenn der Schulweg nicht zumutbar ist (altersgemäße Entfernung und ohne besondere Gefährlichkeit).

Das ist ab einer Entfernung

- ⇒ von 2 km in Primarschulen (bis 30 Minuten max. Fahrzeit für die einfache Wegstrecke incl. Fußweg von der Wohnung zur Bushaltestelle)
- ⇒ von 4 km in Sekundarstufen (bis 60 Minuten max. Fahrzeit für die einfache Wegstrecke incl. Fußweg incl. angemessene Vorbereitungszeit des Unterrichtes)

Außerdem darf der Schulweg nicht gefährlich sein. Eine besondere Gefährlichkeit ist anzunehmen, wenn der Schulweg überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbareren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung für Fußgängerinnen und Fußgänger überquert werden muss und es keine Ausweichmöglichkeit in zumutbarer Entfernung gibt. Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges kann sich auch in einzelnen Gefahrenpunkten des Straßenverkehrs als erheblich darstellen. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

(Urteil des VB Braunschweig vom 28.02.2008 – 6 A 252/06, OVG Lüneburg vom 20.02.2002 – 13 L 3502/00 , § 114 SchulG i.V.m. Satzungen der Kreise in Schleswig – Holstein zur Schülerbeförderung,)

Es werden nur Kosten für die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsweges übernommen, auch wenn diese Schule tatsächlich nicht besucht wird. Diese nächstgelegene Schule muss sich außerhalb des zumutbaren Schulweges befinden.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn dem Kind die Aufnahme in der nächstgelegenen Schule verweigert wurde oder andere angemessene schulische Belange vorliegen, z.B. zweisprachiger Unterricht bei entsprechender Herkunft, schulische Schwerpunktsetzung, wie z.B. Leistungssport. Dies ist entsprechend von der Schülerin bzw. dem Schüler nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber trifft die Teamleitung.

Sofern Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ein DaZ-Zentrum (Deutsch als Zweitsprache) besuchen müssen, werden sie dorthin umgeschult und das DaZ-Zentrum ist dann die nächstgelegene Schule im Sinne des § 28 Absatz 4 SGB II bzw. § 34 SGB XII, so dass die Beförderungskosten dorthin ggf. zu übernehmen sind.

Folgende DaZ-Zentren gibt es in Lübeck:



DAZ-Zentren-HL-14-
15.doc

Daneben gibt es noch das Projekt TALENT. Es gibt manchmal Schülerinnen und Schüler, die sehr große Schwierigkeiten im normalen Unterrichtsgeschehen haben und bei denen nach Wegen gesucht wird, sie nicht "zu verlieren".

Es gibt deshalb eine Außenstelle der Berend-Schröder-Schule auf dem Bauspielplatz Roter Hahn in Kücknitz, wo in einer Kombination aus Bauspielplatz- und Unterrichtsaktivitäten versucht wird, den Kindern wieder eine positive Lernperspektive zu geben.

Wenn das dann gelungen ist -die Dauer bei TALENT variiert - geht die-/derjenige wieder zurück an die Regelschule. Für die Zeit der Teilnahme bei TALENT ist der Bauspielplatz in Roter Hahn die nächstgelegene Schule im Sinne des § 28 Absatz 4 SGB II bzw. § 34 SGB XII, so dass die Beförderungskosten dorthin ebenfalls ggf. zu übernehmen sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler werden ebenfalls übernommen für Praktika, die im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben absolviert werden müssen. Hier ist die Entfernung zwischen Wohnung und Praktikumsstelle maßgeblich. Bezüglich der Entfernung gelten die Regelungen wie oben. Die Kosten werden nur für die Dauer des Praktikums übernommen und nur im Tagespendelbereich der Hansestadt Lübeck. Soweit bereits Beförderungskosten für den regulären Schulbesuch übernommen werden, ist hier nur ggf. die Differenz zwischen den Preisstufen zu übernehmen.

Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler werden nicht von der HL- 4.401 Schule und Sport – übernommen, es sei denn der Bürgerschaftsbeschluss vom 27.01.1994 findet Anwendung.

Wenn Schülerinnen und Schüler schon vor Beantragung der Beförderungskosten laufend eine Schule besuchen, die nicht die nächstgelegene Schule ist, und für den Besuch dieser Schule Beförderungskosten beantragen, wird darauf verzichtet, einen Nachweis darüber anzufordern, dass die nächstgelegene Schule nicht besucht werden kann. Die Beförderungskosten sind insoweit dann anzuerkennen. Erst bei einem Schulwechsel ist zu prüfen, ob die nächstgelegene Schule gewählt wurde bzw. ein Nachweis anzufordern, warum nicht die nächstgelegene Schule besucht wird.

Es gibt Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Gründen nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen können. Diese Gründe können zum einem in der Person selbst liegen oder ihre Gründe bei der Schule haben. Zum Beispiel kann es sein, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse vorübergehend eines der Zentren für Deutsch als Zweitsprache besuchen müssen oder eines der Förderzentren, weil sie Defizite in Mathematik oder Deutsch haben oder es kann auch einfach sein, dass die nächstgelegene Schule voll ist und das Kind auf eine andere Schule ausweichen muss. Die Beispiele sind nur exemplarisch und daher nicht als abschließend zu betrachten. In diesen Fällen sind die dadurch entstehenden Beförderungskosten zu übernehmen. Die Schülerinnen und Schüler haben in diesen Fällen aber jeweils auch einen entsprechenden Nachweis der Schule.

Da in Lübeck alle Schularten eines Bildungsangebotes innerhalb des Stadtgebietes vorhanden sind, sind als erforderlichen Kosten hier die Kosten einer Busfahrkarte für Schülerinnen und Schüler anzuerkennen.

Die Kosten betragen zurzeit:

Neue Preise ab 01.08.2016:

	ohne Abo	mit Abo ab 01.08.15
Preisstufe 1	30,50 EUR mtl.	26,85 EUR mtl.
Preisstufe 2	45,70 EUR mtl.	40,23 EUR mtl.
Preisstufe 3	58,70 EUR mtl.	51,68 EUR mtl.

Alte Preise bis 31.07.2016:

	ohne Abo	mit Abo ab 01.08.15
Preisstufe 1	30,30 EUR mtl.	26,67 EUR mtl.
Preisstufe 2	45,50 EUR mtl.	40,06 EUR mtl.
Preisstufe 3	58,30 EUR mtl.	51,32 EUR mtl.

- Preisstufe 1 = Fahrten in einer der 12 Tarifzonen außerhalb der Kernzone 6000
Preisstufe 2 = Fahrten in der Kernzone 6000 oder in 2 der 12 Tarifzonen außerhalb der Kernzone 6000
Preisstufe 3 = Fahrten in der Kernzone 6000 und weitere Tarifzone/n oder 3 und mehr außerhalb der Kernzone

Diese Kosten sind als Bedarf anzuerkennen. Dabei sind i.d.R. die Kosten des Abo anzuerkennen, da es wirtschaftlich günstiger ist. Eine Ausnahme liegt vor, wenn z.B. ein Schulwechsel, Beendigung o.ä. ansteht und das Abo nicht wirtschaftlich ist.

Ggf. sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Gemäß § 28 Absatz 4 SGBII, § 34 Absatz 4 SGBXII bzw. § § 6b Abs 2 Satz 4 BKGG ist ab 01.08.2013 für alle Regelbedarfsgruppen grundsätzlich ein zumutbarer Eigenanteil von **5,- Euro** pro Monat zu berücksichtigen.

Für das JC: Der neue Eigenanteil sowie die geänderten Fahrpreise sind bei allen Neuanträgen zu berücksichtigen, in den laufenden Fällen erfolgt eine Anpassung mit dem nächsten Weiterbewilligungsantrag.

Die Richtlinien für die Beförderung behinderter Kinder im Taxi gem. des Leitfadens EGH Seite 35 behalten ihre Gültigkeit.

Die Mehraufwendungen werden als **Geldleistung über ALLEGRO** erbracht.

17 Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung (§ 28 Abs 5 SGB II; § 34 Abs 5 SGB XII)

Es werden die Kosten für die Lernförderung auf Antrag als Bedarf anerkannt. Voraussetzung ist

- ⇒ Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)
- ⇒ Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
(Würde ein vernünftiges – nicht hilfebedürftiges - Elternteil für sein Kind in dieser Situation auch eine Nachhilfe bezahlen?)

- ⇒ Wenn Schülerinnen und Schüler bereits eine Förderschule besuchen, ist davon auszugehen, dass dort genau auf die Defizite eingegangen wird und ein zusätzlicher Lernförderbedarf nicht notwendig ist.

Die außerschulische Lernförderung

- ⇒ soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen.
- ⇒ ist daher nur geeignet und erforderlich, wenn das *tatsächliche* schulische Angebot im konkreten Einzelfall nicht ausreicht. Unmittelbare schulische Angebote haben Vorrang, das sind z.B. Lernpläne und Förderkurse.
- ⇒ ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.
- ⇒ ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen.

Wesentliches Lernziel ist,

- ⇒ dass die vorgesehenen Inhalte des Schulhalbjahres **ausreichend** verstanden und umgesetzt wurden
- ⇒ die Versetzung (Erreichung des Klassenziels kann auch im 1. Halbjahr des nachfolgenden Schuljahres nachgeholt werden) in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau.
- ⇒ nicht die Verbesserung zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung.
- ⇒ Sicherstellung der Erreichung eines Schulabschlusses
- ⇒ **Das wesentliche Lernziel ist nicht erreicht, wenn die Leistungen schwach ausreichend bis mangelhaft ist**

Für die Entscheidung ist eine auf das Lernziel bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Die Lernförderbedarfe sind von den Lehrkräften an Schulen festzustellen. Die Schule legt hierbei Höhe, Umfang und Art der Lernförderung fest und bespricht dies auch so mit den Eltern. Auf der Grundlage dieser Feststellung ist der Antrag dann zu bewilligen.

Die Lernförderung ist angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Vorrang haben Angebote von älteren Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, pensionierten Lehrkräften und Anbieterinnen bzw. Anbietern der offenen Jugendarbeit/Jugendhilfe oder der Volkshochschule. Um dies zu fördern, wird die Anzahl der gewerblichen Anbieter von Lernförderung auf den Stand 31.07.2015 eingefroren. Ab dem 01.08.2015 werden nur noch Kooperationen mit gewerblichen Anbietern abgeschlossen, sofern aus dem Bestand ein Anbieter aufgrund von Vertragskündigung oder Aufgabe ausscheidet. Nachrücker werden auf einer Warteliste erfasst.

Die Lernförderung unterliegt **keiner generellen zeitlichen Beschränkung**. Im Ausnahmefall kann sie auch **längerfristig** in Betracht kommen (LSG Sachsen vom 18.12.2014 – L 2 AS 1285/14 B ER).

Lernschwächen, insbesondere auch von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Haushalten, beruhen nach den Erfahrungen der Schulpraxis häufig auf Defiziten, die gerade nicht kurzfristig beseitigt werden können. Der Gesetzeswortlaut selbst enthält zudem kein Tatbestandsmerkmal, welches den Anspruch auf Lernförderung generell und ausdrücklich in zeitlicher Hinsicht einschränkt.

Information zum Thema DaZ:



Jobcenter-Geller-Text-Deutsch als Zweitsp

Die Lernförderung wird als Gutschein erbracht.

Pilotprojekt Lernförderung durch die VHS an den Schulen „Koggenweg“ und „Roter Hahn“

Im Rahmen des Projektes Lernförderung durch die VHS wird der Lernförderbedarf der Kinder der teilnehmenden Schulen in den Zeugniskonferenzen festgelegt. Grds. erfolgt dies zum **Schuljahresende für die zukünftigen Klassen 2-4, die Lernförderung beginnt dann im nächsten Schuljahr. Die Kinder, die Lernförderung erhalten sollen, werden in einer Liste erfasst, diese geht an 34 und die VHS vhs@luebeck.de z.Hd. Herrn Schwark und es wird geklärt, ob grds. Leistungsbezug besteht. Parallel geben die Schulen die verkürzten Lernförderanträge an die Eltern raus.**



VHS

Lernförderung_S...

Bei den Erstklässlern wird der Lernförderbedarf mit dem Zeugnis 1. HJ erste Klasse festgelegt. Die Schulen werden nach den Sommerferien bzw. nach den Zeugnissen 1. HJ sofort mit der Lernförderung starten können, da bis dahin der Rücklauf der o.g. Liste an die Schulen erfolgt. Die Kundinnen und Kunden bekommen eine Bewilligung mit Gutschein, als Bedarf wird wie bei Mittagessen ein Betrag von 1,-- Euro nicht zahlungsrelevant eingegeben. Die Bewilligung erfolgt für ein Jahr (47 Stunden pro beantragtem Fach) bzw. im 2. HJ der ersten Klasse für 6 Monate (25 Stunden pro beantragtem Fach). Ein Doppel der Bewilligung geht an die VHS vhs@luebeck.de z.Hd. Herrn Schwark.

Sofern Familien aus dem Leistungsbezug ausscheiden, erfolgt eine zeitnahe Nachricht an das funktionale Postfach der VHS vhs@luebeck.de z.Hd. Herrn Schwark.

18 Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 28 Abs 6 SGB II; § 34 Abs 6 SGB XII)

Es werden auf Antrag die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Bedarf anerkannt.

Voraussetzung ist der

- ⇒ Besuch einer Schülerin oder eines Schülers in einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule oder einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.
- ⇒ Besuch eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)
- ⇒ Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung angeboten werden.
- ⇒ Die Mittagsverpflegung muss gemeinschaftlich ausgegeben werden.
- ⇒ Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Die Mittagsverpflegungskosten in Lübeck werden über eine Jahrespauschale an den Bildungsfonds gezahlt.

19 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs 7 SGB II; § 34 Abs 7 SGB XII)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird auf Antrag hin gewährt. Voraussetzung ist

- ⇒ Das 18. Lebensjahr ist nicht vollendet.
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)

Es können im Rahmen der Teilhabe

- ⇒ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- ⇒ Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, z.B. Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote, Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz (Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung, Mediengestaltung) Medien sind Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk, Fernsehen und pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.
- ⇒ Teilnahme an Freizeiten

als Bedarf berücksichtigt werden. Die Aufzählung ist abschließend. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechtes.

Fahrtkosten und Kinoveranstaltungen gehören nicht zum anerkannten Bedarf.

19.1 Aktiv-Pass

Die Teilhabeleistung wird über einen **Aktiv-Pass** erbracht.

Es können monatlich bis zu 10,- EUR als Bedarf anerkannt werden. Es werden nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt.

Anbieter können Sportvereine, Musik- und Volkshochschulen, aber auch Privatpersonen sein, wenn sie über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Daneben können die Teilhabeleistungen auch eingelöst werden für kostenpflichtige schulische Nachmittagsangebote sowie zusätzliche, kostenpflichtige Angebote in den Kindertagesstätten. Die Kennzeichnung im Aktiv-Pass erfolgt dann mit „Bildungsfonds“.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes vom 23.07.2014 sind auf Antrag auch Fahrtkosten zu den Teilhabeangeboten zu übernehmen, sofern diese nicht bereits anderweitig abgedeckt sind (z.B. über die Schülerinnen- bzw. Schülerbeförderung). Die Fahrtkosten müssen angemessen sein.

Ab dem 01.08.2013 können für die monatlich bis zu 10,-- Euro, sofern sie nicht bereits vollständig für z.B. Mitgliedsbeiträge verwendet worden sind, neben den Bedarfen nach Abs. 1 auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilhabe stehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Im SGBII wird der Aktiv-Pass für einen Bewilligungsabschnitt ausgestellt, so dass das Guthaben im Regelfall 60,-- bis 120,-- Euro beträgt.

19.2 Tatsächliche Aufwendungen

Wenn Kinder keine Beiträge für ihre Freizeitaktivitäten zahlen müssen oder aber nur sehr geringe Beiträge zahlen müssen, kann unter den **folgenden Tatbestandsmerkmalen auch die tatsächlichen Aufwendungen für die Teilhabe** erstattet werden.

Beispiel:

Ein Kind nimmt am kostenlosen Flötenunterricht seiner Kirchengemeinde teil, es braucht aber eine Flöte sowie einen Notenständer, da diese nicht von der Kirche gestellt werden. Das Kind könnte seinen Aktiv-Pass dafür einsetzen, dass davon die Flöte und der Notenständer bezahlt werden. Die Kostenerstattung (also im Nachhinein) erfolgt nur bis max. zur Höhe des Guthabenbetrages auf dem Aktiv Pass.

Abweichender Sachverhalt: Das Kind nimmt an dem kostenlosen Trompetenunterricht in der Kirche teil, Leihgeräte werden für eine monatliche Gebühr gestellt. Diese Leihgebühr kann dann ebenfalls über den Aktiv-Pass getragen werden.

Die Tatbestandsmerkmale:

- Tatsächliche (vorrangig Leihgebühren) Aufwendungen (Erstattung)
- Zusammenhang mit der Teilhabe
- Begründeter Ausnahmefall (ohne keine Teilhabe möglich)
- Kann nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden

müssen erfüllt sein, damit eine Erstattung erfolgen kann.

Werden tatsächliche Aufwendungen erstattet, sind diese im Aktiv-Pass einzutragen bzw. soweit der Aktiv-Pass Beitrag vollständig genutzt wird, ist dieser zu entwerten (zur Akte zu nehmen). Die Aktiv-Pässe müssen daher dem Antrag im Original beigelegt werden. Sofern sich nach der Bewilligung der Leistungen noch ein Restguthaben auf dem Aktiv-Pass ergibt, ist dieser ebenfalls im Original wieder an die Kundin oder den Kunden zurückzusenden. Es können auch Teilbeträge erstattet werden.

Beispiel:

Es wird ein Aktiv-Pass eingereicht, auf dem noch ein Restguthaben von 10,-- Euro besteht. Es wird eine Rechnung über 25,-- Euro für tatsächliche Aufwendungen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, eingereicht. Von diesen Aufwendungen kann dann über den Aktiv-Pass 10,-- Euro übernommen werden (Teilbewilligung).

Der Aktiv Pass kann nach wie vor nicht als direktes Zahlungsmittel eingesetzt werden. Es erfolgt für die weiteren tatsächlichen Aufwendungen lediglich eine Erstattung auf Antrag. Anders als sonst treten die Kundinnen bzw. Kunden hier in Vorleistung und wir erstatten auf der Grundlage der Quittungen/Kaufbelege.

Die Bewilligung und Anweisung des Betrages erfolgt über ALLEGRO durch die jeweils zuständigen Mitarbeitenden.

Die Anträge werden ebenfalls über Schule/Kita ausgegeben, eine Ausgabe kann aber auch durch das Jobcenter, den Bereich 2.500 erfolgen, da eine Erfassung in der Datenbank des Bildungsfonds für diese Leistungen nicht erfolgt.

Antragsvordruck:



Antrag
tätliche Aufwendu

Anlage 1

	Bedarfsge- meinschaft	Mutter	Vater	VU 25	MUK
Regelbedarf	1198,00	328,00	328,00	291,00	251,00
KdU	500,00	125,00	125,00	125,00	125,00
Bedarf	1698,00	453,00	453,00	416,00	376,00
Einkommen MUK/ VU25	-	-	-	(184,00 – 30,00) 154,00	184,00
Bedarf nach § 9 Abs. 2	1360,00	453,00	453,00	262,00	192,00
Einkommen Mutter/ Vater	500,00	500,00	-	-	-
„alte EK- Verteilung“ →ohne Bedarfe § 28	500,00	(500,00 x 33,31 %) 166,54	(500,00 x 33,31 %) 166,54	(500,00 x 19,26 %) 96,32	(500,00 x 14,12 %) 70,59
Anspruch	860,00	286,46	286,46	165,68	121,41
Schulausflug	6,00 *)	-	-	3,00 *)	3,00 *)
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	10,00	-	-	-	10,00
zusätzliche neue EK- Verteilung	-	-	-	-	-
Restbedarf	876,00	286,46	286,46	168,68	134,41

Anlage 2

	Bedarfsge- meinschaft	Mutter	Vater	VU 25	MUK
Regelbedarf	1198,00	328,00	328,00	291,00	251,00
KdU	500,00	125,00	125,00	125,00	125,00
Bedarf	1698,00	453,00	453,00	416,00	376,00
Einkommen MUK/ VU25	-	-	-	(184,00 – 30,00) 154,00	184,00
Bedarf nach § 9 Abs. 2	1360,00	453,00	453,00	262,00	192,00
Einkommen Mutter/ Vater	1364,00	1364,00	-	-	-
„alte EK- Verteilung“ →ohne Bedarfe § 28	1364,00	- Bedarfsdeckung	- Bedarfsdeckung	- Bedarfsdeckung	- Bedarfsdeckung
Anspruch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schulausflug	6,00 *)	-	-	3,00 *)	3,00 *)
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	10,00	-	-	-	10,00
zusätzliche neue EK- Verteilung	übersteig. 4,00	-	-	2,00	2,00
Restbedarf	12,00	0,00	0,00	1,00	11,00

Anlage 3

	MUK
Regelbedarf	251,00
KdU	150,00
Bedarf	401,00
Sonstiges Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt)	300,00
Restbedarf	101,00
benötigtes KG	101,00

Gemäß § 11 Abs 1 S. 4 SGBII wird das Kindergeld nur soweit eingesetzt bis der Grundbedarf gedeckt ist. Das Kindergeld wird nicht dafür eingesetzt, auch noch den Bedarf nach § 28 SGBII zu decken, BuT wird in diesen Fällen dann gewährt.